

Satzung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem/der berufsmäßigen Ersten Bürgermeister/in (§13) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern

§ 2 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Beiräte

1. Ausschüsse

- a) Den **Hauptausschuss**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- b) Den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- c) Den **Ferienausschuss**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- d) Den **Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- e) Den **Sozialausschuss**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- f) Den **Kulturausschuss Forum**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- g) Den **Werkausschuss Stadtwerke**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- h) Den **Rechnungsprüfungsausschuss** bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

2. Beiräte

- a) Den **Ältestenrat**, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- b) Den **Beirat für interkulturelles Zusammenleben und Migration**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 weiteren Vertretern/innen. Sie sollen sich zusammensetzen aus 6 nicht deutschen Personen oder Personen mit Migrationshintergrund, 2 Vertretern/innen der örtlichen Schulen sowie 2 der am Ort tätigen sozialen Einrichtungen. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und zwei Integrationsbeauftragte unterschiedlichen Geschlechts.
- c) Den **Partner- und Patenschaftsbeirat**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 12 weiteren Nicht-Stadtratsmitgliedern. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Präsidenten/in für die Städtepartnerschaft mit Le Crès und Lucka und eine/n Präsidenten/in mit dem Gemeindeverband Zengölja/Ungarn mit jeweiligem/r Stellvertreter/in. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in für die Städtepartnerschaft mit Le Crès und Lucka.
- d) Den **Beirat für Senioren**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 weiteren Vertretern/innen. Sie sollen sich zusammensetzen aus dem örtlichen Seniorenheim (derzeit Pflege- und Seniorenzentrum „Haus am Valentinspark), dem Begegnungszentrum, den örtlichen Pfarreien, der Nachbarschaftshilfe, der Caritas sowie Vertretern der Kindergärten und Grundschulen. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Seniorenbeauftragte/n.
- e) Den **Beirat für Inklusion**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 weiteren Vertretern/innen. Sie sollen sich zusammensetzen aus dem Begegnungszentrum, den örtlichen Pfarreien, der Nachbarschaftshilfe, der Caritas sowie Vertretern der Kindergärten und Grundschulen. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Behindertenbeauftragte/n.
- f) Den **Beirat für Soziales und Familie**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 weiteren Vertretern/innen. Sie sollen sich zusammensetzen aus dem Begegnungszentrum, den örtlichen Pfarreien, der Nachbarschaftshilfe, der Caritas sowie Vertretern der Kindergärten und Grundschulen. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Sozial- und Familienbeauftragte/n.

- g) Den **Sport- und Vereinsbeirat**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 Vertretern/innen der örtlichen Vereine und Organisationen. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Vereinsbeauftragte/n.
 - h) Das **Team Agenda 21**, bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen einem/einer vom/von dem/der Ersten Bürgermeister/in zu bestimmenden Vertreter/in der Verwaltung sowie bis zu 8 Vertreter/innen aus unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen und bis zu 2 Vertreter/innen der Wirtschaft. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
 - i) Den **Jugendbeirat** bestehend aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 Jugendlichen. Der Beirat soll sich aus bis zu 9 Jugendlichen aus Schulen, Kirchen, Vereinen und Jugendeinrichtungen sowie 1 Jugendlichen aus dem Jugendparlament zusammensetzen. Mitglieder des Jugendbeirates sollen zum Zeitpunkt Ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in und eine/n Jugendbeauftragten.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
 - (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse und Beiräte im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist
 - (4) Die Beiräte sind beratend tätig.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten/innen).

§ 4 Monatliche Grundentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70 €.



Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von 2 Monaten weiter bezahlt. Über diese Frist hinaus entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

- (2) Der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich für seine Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70 €, sein/e, ihr/e Stellvertreter/in einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Sprecher/innen von Gruppen erhalten darüber hinaus als Entschädigung einen Betrag von monatlich 30 € sowie für jedes Mitglied ihrer Fraktion oder ihrer Gruppe einen Pauschalbetrag von monatlich 5€.
- (4) Die Präsidenten/innen des Partner- und Patenschaftsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 200€. Die stellvertretenden Präsidenten/innen des Partner- und Patenschaftsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150 €.
- (5) Der/die Vorsitzende unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 b, d, e, f, g, h und i erhält für seine/ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150 €. Der/die stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €

§ 5 Sitzungsentuschädigung für Stadtratsmitglieder

- (1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten bei jeder Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Beirates oder einer Arbeitsgruppe, zu der sie als Mitglied geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 50 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- (2) Für Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, zu denen die Stadt oder andere kommunale Gebietskörperschaften einladen, wird kein Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt auch für Abschlussitzungen.

§ 6 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter/innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstauffalls pro Stunde geschehen.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für das Zeitversäumnis, das ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 5) entsteht, eine Pauschalentschädigung von 30 € je Stunde Sitzungsdauer. Wenn ein/e Stadtrat/Stadträtin an 2 Sitzungen teilnimmt, deren Ende und Anfang nicht mehr als 2 Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich der Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr, höchstens für 4 Stunden gewährt.

- (3) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen durch die Teilnahme an Sitzungen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je Stunde. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr, höchstens für 4 Stunden gewährt.
- (4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

§ 7 Fahrtkostenerstattung

Neben der Entschädigung nach den §§ 5 und 6 werden für auswärtige Sitzungen Fahrtkosten erstattet. Dafür ist das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird anerkannt

§ 8 Besondere Entschädigungen

- (1) Die §§ 5 bis 7 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Stadtorgane.
- (2) Die §§ 5 bis 7 gelten für alle Stadträte bei Teilnahme an jährlich bis zu 18 Sitzungen ihrer Fraktion oder Gruppe. Wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat nicht den Zeitraum eines ganzen Kalenderjahres umfasst, gilt Satz 1 für eine Sitzung pro Monat der Amtszeit sowie eine zweitägige Klausurtagung nach § 9 Abs. 3; wenn die Mitgliedschaft am 1. Mai beginnt, zählt der Monat April als Amtszeit.
- (3) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens, eines Architekten- oder Ideenwettbewerbs und bei der Vorbereitung eines Planungskonzeptes in ein entsprechendes Bewertungs- bzw. Auswahlgremium oder in sonstige Beratungssitzungen entsandt werden, erhalten für ihre ganztätige, mind. 6 Stunden andauernde Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 250,- €. In diesem Fall entfällt eine weitere Entschädigung nach § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 3.

§ 9 Entschädigung für Sitzungen außerhalb des Gebiets der Stadt Unterschleißheim

- (1) Für Sitzungen, zu denen der/die Erste Bürgermeister/in eingeladen hat, gelten die §§ 5 bis 7 sinngemäß.
- (2) Bei Sitzungen einer Fraktion oder Gruppe gelten die §§ 5, 6 und 8, wenn der/die Erste Bürgermeister/in vorher zugestimmt hat. Ein solcher Antrag ist zu begründen. In Zweifelsfällen ist die Meinung des Ältestenrates einzuholen, dessen Votum sich der/die Erste Bürgermeister/in anschließt.

- (3) Fraktionen und Gruppen können an Stelle zweier Sitzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einmal jährlich bis zu 2 zweitägige Klausurtagungen abhalten. Dafür werden entsprechend der Anwesenheit Entschädigungen für eine oder zwei Sitzungen (§§ 5, 6), Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkostenerstattung (§ 7) entsprechend dem BayRKG für Beamte in der Besoldungsgruppe A14 für eine An- und Rückreise gewährt.

§ 10 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden an Stelle der Entschädigungen nach §§ 5 bis 7 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 aufgrund der Bestimmungen des BayRKG gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag der/des Bürgermeister/in vorliegt.

§ 11 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

- (1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Arbeitsgremien, die nicht dem Stadtrat angehören, sind die §§ 5 bis 7, 9 Abs. 1 und § 10 anzuwenden, soweit nicht Abs. 2 gilt.
- (2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einem Arbeitsgremium aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 nach den Bestimmungen des BayRKG.

§ 12 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/innen

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/innen, beigezogene Sachverständige usw. entsprechen, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Erste Bürgermeister/in.

§ 13 Erste/r Bürgermeister/in

Der/die Erste Bürgermeister/in ist Beamter/in auf Zeit.

§ 14 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die Zweite und der/die Dritte Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/in.

§ 15 Weitere Bürgermeister/innen; Entschädigung

- (1) Der/die Erste Bürgermeister/in wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die Zweiten Bürgermeister/in, soweit auch diese/r verhindert ist, durch die/den Dritten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Die weiteren Bürgermeister/innen haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtrat/Stadträtin (§§ 4, 5) zu gewährende Entschädigung nach



dem Maße ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten/innen ergehen muss (Art. 53 ff. KWBG).

§ 16 Entschädigung der Referenten/innen

Der Stadtrat bestellt jeweils 4 Referenten/innen (§ 3 Abs. 2) für die unter a) bis h) aufgeführten Tätigkeiten. Ihr Aufgabenbereich ergibt sich aus der Geschäftsordnung, sie erhalten für ihre Tätigkeit neben der Entschädigung als Stadtrat (§§ 4, 5) folgenden monatlichen Pauschalbetrag:

a)	Finanzreferent/in	70 €
b)	Bau- und Liegenschaftsreferent/in	70 €
c)	Jugend-, Vereins- und Sportreferent/in	70 €
d)	Referent/in für Umweltschutz und Verkehr	70 €
e)	Werkreferent/in Stadtwerke	70 €
f)	Kulturreferent/in	70 €
g)	Sozialreferent/in	70 €
h)	Gleichstellungsbeauftragte/r	70 €

Zusätzlich wird für die Aufgabenbereiche unter Buchstabe a) bis g) jeweils ein Stellvertreter/in bestellt. Der/die Stellvertreter/in erhält für seine/ ihre Tätigkeit neben der Entschädigung als Stadtrat eine monatliche pauschale Entschädigung von jeweils 20 €.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 03.02.2023

Christoph Böck
Erster Bürgermeister